

Satzung des Forum Philosophie-Politik-Wirtschaft e.V. (Stand 5.2.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Forum Philosophie-Politik-Wirtschaft

Er führt den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“.

Sitz des Vereins ist München. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere der Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen aus den Bereichen Philosophie, Politik und Wirtschaft:

- Förderung und Verbreitung des interdisziplinären Denkens und Handelns aus den Bereichen Philosophie, Politik, Wirtschaft in Gesellschaft und Wirtschaft sowie Pflege entsprechender Kontakte.
- Förderung und Entwicklung der Kommunikation als Übersetzungsleistung zwischen unterschiedlichen Bereichen in Wirtschaft und Gesellschaft.
- Veranstaltung öffentlicher Tagungen, Kongresse und Workshops, Themengebiete und Inhalte ergeben sich aus den wissenschaftlichen Forschungsbereichen der Disziplinen für Philosophie, Politik, Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nichtwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen.
2. Ordentliche Mitglieder können Absolventen, Studierende sowie die derzeitigen und ehemaligen Lehrenden sowie die derzeitigen und ehemaligen Leiter des Studienganges Philosophie Politik Wirtschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mittels Beitrittsformular auf der Internet-Seite an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Gegen die den Antrag auf Aufnahme ablehnende Entscheidung des Vorstandes findet die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der ablehnenden Entscheidung bei der/dem AntragstellerIn, beim Vorstand einzulegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes;
 - b) sobald das Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresmitgliedsbeitrag mit mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit im Rückstand ist;
 - c) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich;
 - d) durch Ausschluss.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein, es sei denn, dass diese auf besonderen, mit der Mitgliedschaft nicht in rechtlichem Zusammenhang stehenden, vertraglichen Verpflichtungen beruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Alle ordentlichen Mitglieder üben das Stimmrecht aus. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes von ihm bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen und ihm sein Stimmrecht zur Ausübung in der Mitgliederversammlung überlassen.
2. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Vereinsmitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus, fällig am 10. Januar eines jeden Jahres, zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird zunächst auf € 120,00 für das Kalenderjahr festgelegt. Bei einem unterjährigem Eintritt errechnet sich der Mitgliedsbeitrag monatlich pro rata temporis.
3. Jedes Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten an andere Vereinsmitglieder ausschließlich zu Vereinszwecken weitergegeben werden dürfen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine private und zustellungsfähige Anschrift für Vereinszwecke dem Vorstand mitzuteilen, dies gilt insbesondere von Änderungen seiner Anschrift.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern entstandene Aufwendungen gegen Nachweis von Belegen zu erstatten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) den drei Vorsitzenden,
 - b) einem/einer oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand für Finanzen und Controlling.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass der Vorstand durch eine Anzahl von Beiräten für besondere Aufgaben unterstützt wird.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands oder durch zwei der drei Vorstandsvorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Beirats unterstützen und beraten den Vorstand. Entscheidungen, die die strategische Ausrichtung des Vereins betreffen oder von erheblicher Tragweite sind, sollten im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Beirat getroffen werden, sofern nicht ohnehin die Mitgliederversammlung hierfür zuständig ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Andere Mitglieder haben kein Stimmrecht, können als Gast daran teilnehmen, sofern die anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht mit einfacher Mehrheit dagegen stimmen. Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. In dringenden Fällen ist deshalb auch der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen berechtigt, eine Mitgliederversammlung zu verlangen und einzuberufen.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand per E-Mail eingeladen werden. Dies gilt auch für die von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder verlangten Mitgliederversammlungen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Sie sollen mit einer Begründung versehen sein. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichtes des/der Kassenprüfer/in.
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes und des Beirates.
 - c) Wahl eines neuen Vorstands. Der Vorstand bzw. seine einzelnen Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit in der Regel auf zwei Jahre gewählt. In Ausnahmefällen kann die Dauer bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstands beschränkt werden. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Entsprechendes gilt für die Wahl von Beiräten.
 - d) Wahl von einem/er Kassenprüfer/in: Der/die Kassenprüfer/in wird mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der/die Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Jede Änderung der Satzung.
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g) Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Auflösung des Vereins.
 - i) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit
 - j) Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung bestimmt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die jeweiligen Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 4. Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist bei Stimmenmehrheit berechtigt, Kooperationen oder Vereinsbeitritte, die dem Vereinszweck dienlich sind, einzugehen. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er kann sich eine

Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.

2. Vorstandssitzungen können ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Über jede Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren (siehe dazu auch nachstehend Ziffer 6.). Die Niederschriften sind aufzubewahren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder werden, die eine natürliche Person sind. Wiederwahl ist möglich.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – eine Ersatzperson bestimmen oder das Vorstandsamt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Ein einstimmiger Vorstandsbeschluss kann auch durch Absprache des Vorstands außerhalb einer Vorstandssitzung zustande kommen (Umlaufverfahren). Ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist zur Beschlussfassung berechtigt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern oder von deren Beauftragten richtet sich nach dem Gesetz. Gleiches gilt für die Haftung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck (Tagesordnungspunkt) einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 5.2.2013

Christine Kleppe

Dr. Nikolaos Mitritzikis

Jonathan Schad

Alexander Sorg

Marcus Stritzl

Annette Blau

Andreas Burnhauser

Dr. Karsten Thiel

Axel Wimmer